



Gastro-Unternehmerausbildung In drei Stufen. Berufsbegleitend.

**Prüfungsordnung zur Zertifikatsprüfung
Gastro-Grundseminar mit Zertifikat GastroSuisse**

Im folgenden Reglement wurde zugunsten der besseren Lesbarkeit nur die männliche Sprachform verwendet. Selbstverständlich sind damit jeweils sowohl Damen als auch Herren gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

- 1 GastroSuisse führt eine Prüfung zur Erlangung des GastroSuisse-Zertifikates des Gastro-Grundseminars durch.
- 2 Das Prüfungsgebiet umfasst die ganze Schweiz.

Art. 2 Prüfungszweck

Der Kandidat hat durch diese Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er die notwendigen Grundkenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um seine Verantwortung in einem kleinen bis mittleren Gastronomiebetrieb wahrzunehmen.

II. Prüfungsorganisation und Prüfungsorgane

Art. 3 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 1 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen.
- 2 Die Prüfungskommission besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, die sich aus Vertretern von GastroSuisse und Kantonalsektionen zusammensetzt.
- 3 Der Vorstand GastroSuisse wählt die Prüfungskommission und den Präsidenten
- 4 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst.
- 5 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, jedoch auf maximal fünf Amtsperioden begrenzt. Die Wählbarkeit wird beschränkt auf das Ende des Jahres, in dem das Mitglied das Alter von 64 Jahren erreicht.
- 6 Bei der Zusammensetzung ist auf die verschiedenen Sprachgebiete nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- 7 Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission

- stellt eine Wegleitung zu den Modullernzielkontrollen (inkl. Lernzielkatalog) auf, welche periodisch überprüft und aktualisiert wird
- stellt Richtlinien für die Organisation und die Durchführung der Modullernzielkontrollen auf und überwacht deren Einhaltung (Qualitätssicherung)
- stellt Richtlinien auf für die Organisation und die Durchführung der Zertifikats-Prüfungen
- führt Gleichwertigkeitsbeurteilungen (Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse) durch bzw. erlässt Richtlinien
- legt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest
- nimmt Stellung zu Beschwerden (Art. 24)
- legt Zeitpunkt und Ort der Zertifikats-Prüfung fest
- wählt die Experten und den Prüfungsleiter der Zertifikats-Prüfung und instruiert sie
- genehmigt die Zertifikats-Prüfungsaufgaben
- erstellt die Zertifikats-Prüfungsbudgets zuhanden GastroSuisse, welche über die Durchführung der Prüfungen und deren Finanzierung beschliesst
- übernimmt die Rechnungsführung zuhanden GastroSuisse, welche die Rechnung genehmigt
- erstattet Bericht zuhanden GastroSuisse über den Verlauf und die Ergebnisse der Zertifikats-Prüfungen

Art. 5 Geschäftsstelle der Prüfungskommission

Die Geschäftsführung der Prüfungskommission wird der Abteilung Berufsbildung GastroSuisse übertragen. Sie ist für die Ausführung der Beschlüsse der Prüfungskommission verantwortlich, führt das Rechnungswesen und bewahrt die Prüfungsakten auf.

III. Die Zertifikats-Prüfung

Art. 6 Durchführung der Prüfung

- 1 Die Prüfungen finden in der Regel mehrmals jährlich statt, sofern GastroSuisse keinen anderen Beschluss fasst.
- 2 Eine Prüfung wird nur durchgeführt, wenn sich auf eine Ausschreibung hin mindestens zehn Kandidaten in der jeweiligen Amtssprache, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 9 erfüllen, angemeldet haben.

Art. 7 Ausschreibung

- 1 Die Prüfungen sind mindestens zwei Monate vor Beginn in den von der Prüfungskommission bestimmten Fachorganen auszuschreiben.
- 2 Die Ausschreibung beinhaltet:
 - den Anmeldetermin
 - die Adresse der Anmeldestelle
 - die Prüfungsdaten
 - den Hinweis auf das gültige Prüfungsreglement und die entsprechende Wegleitung
 - die Prüfungsgebühr
 - die Zulassungsbedingungen

Art. 8 Anmeldung

- 1 Die Anmeldung ist unter Benützung des bei GastroSuisse erhältlichen Anmeldeformulars, innert der bekanntgegebenen Frist, der Anmeldestelle einzureichen. Die verlangten Auskünfte sind wahrheitsgetreu und vollständig anzugeben.
- 2 Der Anmeldung sind die für die Prüfungszulassung gemäss Art. 9 erforderlichen Qualifikationsunterlagen beizulegen.
- 3 Die Anmeldestelle hat das Recht, einzelne Originaldokumente und -unterlagen zu verlangen.
- 4 Der Kandidat hat mit der Anmeldung anzugeben, in welcher Amtssprache er geprüft werden will.
- 5 Mit der Anmeldung anerkennt der Bewerber das Prüfungsreglement und das Prüfungsprogramm.

Art. 9 Zulassung

- 1 Zur Prüfung wird zugelassen,
 - a wer den Nachweis der folgenden Teilabschlüsse erbringen kann
 - Hygiene (Leitlinie GVG)
 - Gastgewerbliches Recht
 - Betriebsführung und -organisation
 - Rechnungswesen
 - Recht
 - Verkauf / Service
 - KücheDie Teilabschlüsse werden durch das Bestehen der jeweiligen Modullernzielkontrollen erworben.
 - b wer die Prüfungsgebühr fristgerecht bezahlt hat.
- 2 Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der eingegangenen Anmeldeunterlagen über die Zulassung zur Prüfung. In begründeten Fällen können die

erforderlichen Teilabschlüsse durch den schriftlichen Nachweis erbracht werden, dass die Lernziele einer früher erworbenen Aus- und Weiterbildung an einer von GastroSuisse anerkannten Schule denjenigen eines oder mehrerer verlangten Module entsprechen (Gleichwertigkeitsbeurteilung). Der Entscheid wird dem Kandidaten in der Regel innert 30 Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst die Begründung.

Art. 10 Kosten

- 1 Die Prüfungsgebühr wird von GastroSuisse festgesetzt. Die Prüfungsgebühr wird mit dem Entscheid zur Zulassung in Rechnung gestellt und ist vor der Prüfung einzuzahlen. Die Gebühr beinhaltet auch die Kosten für das Zertifikat.
- 2 Für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen (Art. 21), entspricht die Prüfungsgebühr der ordentlichen Gebühr.
- 3 Kandidaten, die aus zwingenden Gründen (z.B. ärztlich bescheinigte/r Krankheit oder Unfall, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie, Militärdienst) vom Prüfungsbesuch zurücktreten müssen, erhalten die einbezahlte Gebühr unter Abzug der entstandenen Kosten zurück. Der Kandidat hat der Prüfungskommission den Grund seines Rücktrittes umgehend schriftlich mitzuteilen und zu belegen.
- 4 Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestehen, vor oder während der Prüfung ohne zwingende Gründe zurücktreten oder von der Prüfung ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 5 Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Kandidaten.

Art. 11 Aufgebot

- 1 Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- 2 Das Aufgebot zur Prüfung erfolgt mindestens einen Monat vor Prüfungsbeginn. Das Aufgebot enthält:
 - a das Prüfungsprogramm mit Angabe über Ort und Zeitpunkt der Prüfung.
 - b Angaben über die vom Kandidaten mitzubringenden persönlichen Hilfsmittel

Art. 12 Prüfungsstoff

Die Zertifikat-Prüfung umfasst das ganze Stoffgebiet (ausgenommen kantonales Gastgewerbegesetz) der Module, welche zuvor einzeln mit Modullernzielkontrollen abgeschlossen wurden (vgl. Art. 9).

Das Prüfungsgebiet dieser 6 Module ist in der Wegleitung zu den Modullernzielkontrollen, inkl. Lernzielkatalog, näher umschrieben.

Art. 13 Prüfungsart und -dauer

Die schriftliche, alle Module verbindende Zertifikats-Prüfung dauert 3 Stunden.

Art. 14 Notenwerte

- 1 Die Leistung wird mit einer Note von 6 bis 1 bewertet. Note 4 und höhere Noten bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen. Andere als halbe Noten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaft oder Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Entspricht den Mindestanforderungen
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 15 Rücktritte

- 1 Der Kandidat kann seine Prüfungsanmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 2 Als entschuldbare Gründe für einen kurzfristigen Rücktritt von der Prüfung gelten:
 - a unvorhergesehener Militär- oder Zivildienst
 - b ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall
 - c Todesfall in der Familie

Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 16 Ausschluss

Kandidaten werden von der Prüfung ausgeschlossen, wenn sie:

- a unzulässige Hilfsmittel verwenden
- b die Prüfungsdisziplin grob verletzen
- c die Experten zu täuschen versuchen

Art. 17 Experten

- 1 Für die Durchführung der Prüfungen wählt die Prüfungskommission Experten.
- 2 Die Wählbarkeit der Experten wird beschränkt auf das Ende des Jahres, in dem sie das Alter von 64 Jahren erreichen.
- 3 Die Prüfungen sind unter Aufsicht abzulegen und müssen von mindestens zwei Experten bewertet werden.

Art. 18 Sitzung der Prüfungskommission

- 1 Die Prüfungskommission versammelt sich im Anschluss an die Prüfung zu einer Sitzung, an welcher die Prüfungsergebnisse zusammengestellt werden und über das Bestehen der Prüfung Beschluss gefasst wird.
- 2 Nahe Verwandte, gegenwärtige oder frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Diploms in den Ausstand.

IV. Bestehen und Wiederholung der Zertifikats-Prüfung

Art. 19 Erfolgreicher Prüfungsabschluss

- 1 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsnote nicht unter der Note 4.0 liegt
- 2 Kandidaten, die zur Prüfung nicht antreten, nach begonnener Prüfung ohne entschuldbaren Grund zurücktreten oder von der Prüfung ausgeschlossen werden, haben die Prüfung nicht bestanden.

Art. 20 Prüfungsakten

- 1 Die Doppel der Zertifikate werden zu den Akten gelegt. Sie sind Dritten nicht zugänglich.
- 2 Der Kandidat hat keinen Anspruch auf Aushändigung der Prüfungsaufgaben.
- 3 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich über seine Prüfungsarbeiten informieren. Die Prüfungskommission bezeichnet Datum und Ort der Auskunftgabe.
- 4 Die Prüfungsakten werden Eigentum der Prüfungskommission. Sie werden in der Abteilung Berufsbildung GastroSuisse während zehn Jahren aufbewahrt.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Für die Wiederholung der Prüfung gelten dieselben Anmelde- und Zulassungsbedingungen wie für die erste Prüfung. Die Prüfung kann maximal zweimal absolviert werden.

V. Zertifikat und Verfahren

Art. 22 Veröffentlichung

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein vom Zentralpräsidenten GastroSuisse und dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnetes GastroSuisse-Zertifikat.
- 2 Das GastroSuisse-Zertifikat ist eine Urkunde, die bezeugt, dass ihr Inhaber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäss Art. 2 besitzt.

Art. 23 Entzug des Zertifikates

Auf Antrag der Prüfungskommission kann ein auf rechtswidrige Weise erwirktes GastroSuisse-Zertifikat entzogen werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 24 Beschwerderecht

- 1 Beschwerden wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des GastroSuisse-Zertifikates sind innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides der Prüfungskommission einzureichen. Sie müssen die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Über Beschwerden entscheidet der Ausschuss GastroSuisse endgültig.

VI. Entschädigungen

Art. 25 Entschädigungen

- 1 Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Experten erhalten Entschädigungen, die durch GastroSuisse festgesetzt werden.
- 2 Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Prüfungen nicht durch die Gebühren zu Lasten der Bewerber und allfällige anderweitige Zuwendungen gedeckt werden, gehen sie zu Lasten von GastroSuisse.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand GastroSuisse in Kraft.
- 2 GastroSuisse ist mit dem Vollzug beauftragt.

VIII. Erlass

Zürich, Januar 2000

GastroSuisse
Der Zentralpräsident

Peter Staudenmann

Der Direktor

Dr. Florian Hew